

**Anfrage Ingenieurleistungen
für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke in der
Ortsgemeinde Altenahr, OT Altenahr
(Cluster 10)**

13102003/Akl/0346	Seilbahnstraße
13102003/Akl/5013	Parkplatz Seilbahnstraße
13102003/Akl/0323	Ahrradweg
13102003/Akl/0376	Alte Schulstraße
13102003/Akl/0306	Gehwege Altenburger Straße (B267)

Leistungsbeschreibung

Inhalt

1. Aufgabenstellung	4
1.1. Allgemeines	4
1.2. Beschreibung der Baumaßnahme	4
1.2.1 Sanierung Gemeindestraßen / Gehwege B267	4
1.2.2 Neubau westliche Seilbahnstraße	4
1.2.3 Übersicht der Flächenaufteilung	5
2. Leistungsumfang	5
2.1. Objektplanung Ingenieurbauwerke / Ortskanalisation	5
2.2. Objektplanung Verkehrsanlagen	5
2.2.1 Sanierung – Seilbahnstraße (nördlicher Teil), Alte Schulstraße und Gehwege B267	5
2.2.2 Neubau – Seilbahnstraße (westlicher Teil), Ahrradweg	5
2.3. Fachplanungs- und Beratungsleistungen	6
2.3.1 Planungsbegleitende Vermessung	6
2.3.2 Baubegleitende Vermessung	6
2.4. Besondere Leistungen	6
2.4.1 Schadenserfassung, Planunterlagen, Erläuterungsbericht und Projektablaufplan	6
2.4.2 Quartalsweiser Zahlungsplan	7
2.4.3 Örtliche Bauüberwachung	7
2.5. Optionale Leistung	8
2.5.1 Hydraulische Berechnungen der Ahr	8
2.5.2 Vorbereitung und Koordination der Kampfmittelerkundung	8
2.5.3 Vorbereitung und Koordination der Baugrunduntersuchung	8
2.5.4 naturschutzfachliche Gutachten	8
2.5.5 Fiktivkostenberechnung (Kostenteilung)	9
2.5.6 Vorbereitung und Einbindung eines qualifizierten Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo)	9
3. Bearbeitungshinweise, Kosten und Termine	9
3.1. Allgemeine Bearbeitungshinweise	9
3.2. Kosten	9
3.3. Voraussichtlicher Herstellungstermin	10
4. Zur Verfügung gestellte Bearbeitungsunterlagen	10
5. Datenaustausch, Qualitätssicherung, Besprechungswesen, Übergabe Unterlagen	10
5.1. Datenaustausch	10
5.2. Qualitätssicherung	11
5.3. Besprechungswesen	11
5.4. Übergabe Unterlagen	11
6. Auftragsvergabe und Rechnungslegung	11
6.1. Auftragsvergabe	11
6.2. Rechnungslegung	11
7. Anlagen	12
7.1. Übersichtskarte	12
7.2. Fotodokumentation	13

7.3. Auszug Vorentwurf Neuaufstellung Bebauungsplan „Altenburger Straße“17

1. Aufgabenstellung

1.1. Allgemeines

Gegenstand dieser Ausschreibung sind Leistungen aus dem Leistungsbild:

- **Objektplanung Ingenieurbauwerke in Anlehnung an die HOAI 2021**
- **Objektplanung Verkehrsanlagen in Anlehnung an die HOAI 2021**

für folgende Maßnahmen:

- **13102003/Akl/0346** **Seilbahnstraße**
- **13102003/Akl/5013** **Parkplatz Seilbahnstraße**
- **13102003/Akl/0323** **Ahrradweg**
- **13102003/Akl/0376** **Alte Schulstraße**
- **13102003/Akl/0306** **Gehwege Altenburger Straße (B267)**

1.2. Beschreibung der Baumaßnahme

Im Juli 2021 wurde das Ahrtal von einer verheerenden Flutkatastrophe getroffen. Hierbei wurden die oben genannten Straßen und Gehwege im Westen der Ortsgemeinde Altenahr beschädigt. Die Lage der Maßnahmen ist den Übersichtskarten in Anlage 7.1 sowie den Fotos in Anlage 7.2 zu entnehmen. Die Straßen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Altenahr.

1.2.1 Sanierung Gemeindestraßen / Gehwege B267

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Planung und Ausschreibung der Wiederherstellung der Seilbahnstraße sowie der Alten Schulstraße. Des Weiteren ist der Gehweg nördlich und südlich der Altenburger Straße (B267) und ein Teilstück des Ahrradwegs zu sanieren.

Für den nördlichen Bereich der Seilbahnstraße, die Schulstraße und die Gehwege der B267 sind die örtlichen Gegebenheiten vor der Flutkatastrophe maßgebend. Die Höhenlagen der Straßen und Gehwege sind hier zum größten Teil durch die vorhandene Bebauung vorgegeben. Zu den Maßnahmen zählen die Oberflächensanierung der Verkehrswege sowie die Wiederherstellung beschädigter Bordsteine und Rinnen. Gegebenenfalls sollen Teile der Straßen und Gehwege im Rahmen der Stadtsanierung mit Natursteinpflaster ausgestattet werden.

1.2.2 Neubau westliche Seilbahnstraße

Nach derzeitigem Stand soll westlich neben dem Friedhof ein neuer Lebensmittelmarkt entstehen. Dieser soll über ein neues Teilstück der Seilbahnstraße erschlossen werden, welches an einen geplanten Kreisverkehr an die B267 anschließt. Parallel dazu soll ein Teilstück des Ahrradwegs verlaufen.

1.2.3 Übersicht der Flächenaufteilung

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die wiederherzustellenden befestigten und unbefestigten Flächen (siehe auch Übersichtslageplan Anlage 7.1). Die Angaben sind überschlägig und dienen lediglich dazu, den ungefähren Umfang der Ausschreibung zu beschreiben.

Maßnahmen-nummer	Maßnahmen-bezeichnung	Fahrbahn [m²]	Gehweg [m²]	Radweg [m²]	Grünfläche [m²]
Akl0346	Seilbahnstraße (Neubau)	1040	400		
Akl5013	Parkplatz Seilbahnstraße (Neubau)	2400			
Akl0323	Ahrradweg (Neubau)		-	560	
Akl0346	Seilbahnstraße (Sanierung)	1240	970		
Akl0376	Alte Schulstraße (Sanierung)	360	-		
Akl0306	Gehwege B267 (Sanierung)	-	770		200
Summe		5040	2140	560	200

2. Leistungsumfang

2.1. Objektplanung Ingenieurbauwerke / Ortskanalisation

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung ist die Planung des Lebensmittelmarktes noch nicht so weit fortgeschritten, dass eine Aussage über die benötigte Infrastruktur vorliegt. Derzeit wird das Regen- und Schmutzwasser über ein Trennsystem abgeleitet. Für den Neubau der Seilbahnstraße ist ein RW-Kanal in den anrechenbaren Kosten berücksichtigt, aber auch eine Versickerung des Oberflächenwassers ist denkbar. Dies ist in der Vorplanung (LPH2) zu untersuchen und abzustimmen.

2.2. Objektplanung Verkehrsanlagen

2.2.1 Sanierung – Seilbahnstraße (nördlicher Teil), Alte Schulstraße und Gehwege B267

Da es sich um eine Bestandssanierung handelt, sind nach derzeitigem Stand für diesen Bereich keine formellen Genehmigungsverfahren erforderlich. Hier sind lediglich die LPH 1 sowie 6–9 in Anlehnung an die HOAI 2021 erforderlich. Die zu erbringenden Leistungsphasen und Grundleistungen sind im Formblatt „Honorarangebot“ beschrieben. Die über die Grundleistungen hinaus zu erbringenden Leistungen sind unter Punkt 2.4.1 „Besondere Leistungen“ beschrieben.

2.2.2 Neubau – Seilbahnstraße (westlicher Teil), Ahrradweg

Der westliche Teil der Seilbahnstraße soll neu ausgebaut werden und ggf. an die B267 angeschlossen werden. Dies steht im Zusammenhang mit dem neuen Lebensmittelmarkt, der westlich des Friedhofs entstehen soll. Der Ahrradweg soll nach heutigem Kenntnisstand lage-

und höhenmäßig auf der gleichen Trasse verlaufen. In Abstimmung mit den anderen an der Planung Beteiligten ist hierfür eine neue Trassenführung zu planen. In der LPH 2 sind hierfür Varianten zu erstellen.

Den ermittelten anrechenbaren Kosten liegt die Annahme zu Grunde, dass die Seilbahnstraße an die Bundesstraße angeschlossen wird und der entstehende Damm als Erdbauwerk ausgeführt wird. Auch hierzu sind im Rahmen der LPH 2 Varianten zu untersuchen.

Da sich dieser Bereich im Überflutungsgebiet befindet, sind bezüglich der erforderlichen Maßnahmen und der Genehmigungsfähigkeit Abstimmungen mit der SGD Nord (Oberste Wasserbehörde und Oberste Naturschutzbehörde) erforderlich.

Für den Bereich des Neubaus der Seilbahnstraße werden die Leistungen der LPH 1-9 in Anlehnung an die HOAI 2021 ausgeschrieben.

Für den neu zu errichtenden Teil der Seilbahnstraße und den Parkplatz ist eine Beleuchtungsplanung zu erstellen. Die Beleuchtung ist eine Fortführung der bereits nach der Flut wiederhergestellten Beleuchtung in der Seilbahnstraße.

2.3. Fachplanungs- und Beratungsleistungen

2.3.1 Planungsbegleitende Vermessung

Die zu erbringenden Leistungsphasen nach HOAI 2021, Anlage 1, Nummer 1.4.4 sind im Formblatt Honorarangebot beschrieben.

Die Vermessung soll vor dem Hintergrund ausgeführt werden, dass sie die Basis für eine Schadenserfassung und Sanierung bildet. Dementsprechend ist ein hoher Detaillierungsgrad (z.B. hinsichtlich Beschriftung von Bordsteinen, Kanaldeckeln etc.) erforderlich.

Der Bieter definiert den erforderlichen Aufwand für die planungsbegleitende Vermessung selbst und hat diesen als Pauschalbetrag anzubieten.

2.3.2 Baubegleitende Vermessung

Die zu erbringenden Leistungsphasen nach HOAI 2021, Anlage 1, Nummer 1.4.7 sind im Formblatt Honorarangebot beschrieben.

Der Bieter definiert den erforderlichen Aufwand für die Bauvermessung selbst und hat diesen als Pauschalbetrag anzubieten.

2.4. Besondere Leistungen

2.4.1 Schadenserfassung, Planunterlagen, Erläuterungsbericht und Projektablaufplan

Diese Leistung gilt nur für die Straßen- und Gehwegschäden die saniert werden (Seilbahnstraße nördlicher Teil, Alte Schulstraße, Gehwege B267).

Im Rahmen der Zielfindungsphase (LPH 1) sind die Straßen und Gehwege vom Auftragnehmer zu begehen und eine detaillierte Schadenserfassung durchzuführen.

In gemeinsamen Ortsterminen mit der OG und der VG sollen die sanierungsbedürftigen Bereiche festgelegt werden.

Auf Basis der Begehung und der Bestandsvermessung sollen folgende Unterlagen erstellt werden:

- Übersichtslageplan: Darstellung der zu sanierenden Bereiche mit Stationierung der Straßen und Darstellung der Grenzen der Einzelmaßnahmen (AKI's)
- Georeferenzierte Fotodokumentation (ggf. als Plan)
- Erläuterungsbericht: Beschreibung des Ist-Zustands, Zusammenstellung der Längen und Flächen, Beschreibung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen in Art und Umfang sowie eine Begründung
- Kostenschätzung nach DIN 276 (zweite Ebene), getrennt nach Maßnahmennummern
- Projektablaufplan in Absprache mit der Projektsteuerung

Die erstellten Planunterlagen bilden die Grundlage für die Ausschreibung der Baumaßnahme (LPH 6).

Der Bieter definiert den erforderlichen Aufwand selbst und hat diesen als Pauschalbetrag anzubieten.

2.4.2 Quartalsweiser Zahlungsplan

Für die Mittelabrufe von den Fördergeldgebern werden in allen Baumaßnahmen vierteljährliche Zahlungspläne benötigt. Der Auftragnehmer ermittelt, welche Summen vierteljährlich durch Unternehmerrechnungen zusammenkommen, um die Mittelabrufe durch den Auftraggeber planen zu können.

Der Bieter definiert den erforderlichen Aufwand selbst und hat diesen als Pauschalbetrag anzubieten.

2.4.3 Örtliche Bauüberwachung

Die örtliche Bauüberwachung ist zur Sicherstellung der Qualität der Bauausführung unabdingbar. Die Leistung ist in Anlehnung an das AHO-Heft Nr. 2 Örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen (ISBN 978-3-8462-0431-3) zu kalkulieren.

Die Kostenkontrolle und Prüfung von Nachträgen ist als Teil der örtlichen Bauüberwachung in den Kosten einzukalkulieren.

Die Bauüberwachungsleistungen sind in einem Startgespräch sowie im laufenden Baubetrieb in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber der Ortsgemeinde Altenahr vertreten durch die VG Altenahr durchzuführen.

Der Bieter ermöglicht eine Baustellenpräsenz von mindestens 2 Stunden an 3 bis 4 Tagen pro Woche. Für kurzfristige Notfälle steht der Bieter auf Abruf bereit und ist innerhalb von 1 Stunde (maximal 2 Stunden) auf der Baustelle.

VOB-relevante Schriftstücke, die seitens des Auftraggebers versendet werden sollen, sind vom Objektplaner bzw. Fachplaner vorzubereiten. Für den VOB-Schriftverkehr sind von der BL gewerkeweise Übersichten zu führen, aus denen in chronologischer Reihenfolge die jeweilige Anzahl und der Stand im Schriftwechsel (Wer, Wann, Medium) sowie das Ergebnis hervorgehen. Diese gewerkeweisen Ereignis-Übersichten sind regelmäßig dem Auftraggeber und der Projektsteuerung vorzulegen.

2.5. Optionale Leistung

2.5.1 Hydraulische Berechnungen der Ahr

Gegebenenfalls wird eine hydraulische Berechnung der Ahr im Bereich der Rampe erforderlich. Die Obere Wasserbehörde SGD Nord hat dafür Anforderungen an die Bauwerke bei einem Hochwasser HQ_{100} und HQ_{extrem} in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten definiert.

Zu erbringende Leistungen sind:

- Nutzung der neu zu erstellenden Vermessungsdaten für die Sohle und den Uferbereich der Ahr als Grundlage für die weitere Bearbeitung
- Erstellung eines hydraulischen Modells der Ahr mindestens 2-dimensional
- Berücksichtigung der Abflusswerte der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord des Landes Rheinland-Pfalz (SGD-Nord RLP)
- Erstellung von allen erforderlichen Berechnungsfällen
- Erstellung Erläuterungsbericht inkl. tabellarischer Zusammenstellung aller Ergebnisse und Darstellung in Lageplänen
- Berücksichtigung der Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen in den weiteren Planungsphasen
- Zusammenstellung der Unterlagen und einreichen bei den Genehmigungsbehörden

Der Bieter definiert den erforderlichen Aufwand selbst und hat diesen als Pauschalbetrag anzubieten. Die Leistung wird nur bei Bedarf durch den AG abgerufen.

2.5.2 Vorbereitung und Koordination der Kampfmittelerkundung

Vom AN ist eine Kampfmittelerkundung anzufragen. Der Arbeitnehmer (AN) ist für die Vorbereitung der Ausschreibung, die Mitwirkung bei der Vergabe, die Steuerung und Koordination des Fachbüros sowie die Rechnungsprüfung verantwortlich.

Der Bieter definiert den erforderlichen Aufwand selbst und hat diesen als Pauschalbetrag anzubieten.

2.5.3 Vorbereitung und Koordination der Baugrunduntersuchung

Der AN ist für die die Vorbereitung der Ausschreibung Baugrunduntersuchungen verantwortlich. Darüber hinaus übernimmt der AN die Mitwirkung bei der Vergabe, Steuerung und Koordination mit dem Baugrundgutachter sowie die Rechnungsprüfung.

Der Bieter definiert den erforderlichen Aufwand selbst und hat diesen als Pauschalbetrag anzubieten.

2.5.4 Naturschutzfachliche Gutachten

Der AN erstellt die für die Genehmigung erforderlichen Gutachten des Fachbeitrags Naturschutz nach den Vorgaben der genehmigenden Behörden.

Zu erbringende Leistungen sind:

- enge Abstimmung mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde auch im Rahmen eines Vor-Ort Termins.
- Erstellung des Fachbeitrages Naturschutz mit artenschutzrechtlichen Eingangsbeurteilungen.

- Berücksichtigung aller Maßnahmen aus dem Fachbeitrag Naturschutz in der Planung.

Der Bieter definiert den erforderlichen Aufwand selbst und hat diesen als Pauschalbetrag anzubieten.

2.5.5 Fiktivkostenberechnung (Kostenteilung)

Die Baukosten sind für alle Maßnahmen nach den Kosten der fiktiven 1-zu-1 Wiederherstellung (flutbedingte Schäden) und darüberhinausgehende Kosten zu teilen.

Der Bieter definiert den erforderlichen Aufwand selbst und hat diesen als Pauschalbetrag anzubieten.

2.5.6 Einbindung eines qualifizierten Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo)

Der Bieter übernimmt die Einbindung des von der Verbandsgemeinde eingesetzten qualifizierten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) und den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30). Zudem sorgt der Bieter dafür, dass alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Maßnahmen in die Planungsunterlagen integriert werden und die Zusammenarbeit zwischen dem SiGeKo, den Planungsbeteiligten und den zuständigen Behörden reibungslos erfolgt. Die Verantwortung für die fachgerechte Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination bleibt beim beauftragten SiGeKo.

Der Bieter definiert den erforderlichen Aufwand selbst und hat diesen als Pauschalbetrag anzubieten.

3. Bearbeitungshinweise, Kosten und Termine

3.1. Allgemeine Bearbeitungshinweise

Bei der Planung und dem Leistungsverzeichnis hat der AN darauf zu achten, dass für jede Maßnahme ein eigener Titel erstellt wird. Allgemeine Positionen wie z.B. die Baustelleneinrichtung werden bei der späteren Abrechnung der Baumaßnahme anteilig umgerechnet.

Daneben sind folgende Punkte im Rahmen der Leistungsphase 1 vom AN zu beachten bzw. zu erbringen

- im Rahmen der Leistungsphase 2 erstellt der AN gemeinsam mit der Projektsteuerung einen Projektablaufplan
- es ist vorgesehen, dass während den Leistungsphasen 1 und 6 monatlich bis zu zwei Besprechungen stattfinden für Abstimmungen mit dem Auftraggeber und ggf. weiteren an der Planung Beteiligten. In der Regel finden diese Besprechungen in Präsenz entweder in der VG Altenahr (Rossberg 143) oder vor Ort an der (zukünftigen) Baumaßnahme statt. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Diese Anforderungen sind in der Preiskalkulation zu berücksichtigen.

3.2. Kosten

Sollten sich die Kosten des geplanten Bauvorhabens gegenüber der vorherigen Leistungsphase erheblich ändern, ist eine Begründung der Kostenänderung vorzulegen. Im Rahmen der Kostenfeststellung sind Abweichungen ausschließlich durch Mehr- bzw. Mindermengen oder Nachträge zulässig.

Die Kostenkontrolle obliegt im Rahmen der Bauüberwachung weiterhin der Objektplanung. Durch den Soll-Ist-Abgleich der Leistungsabrechnungen der bauausführenden Unternehmen mit den Vertragspreisen sowie dem Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen und Nachträgen stellt die Objektplanung regelmäßig die Grundlage zur Gesamtkostenkontrolle sicher.

Der jeweils aktuelle Kostenstand ist der Projektsteuerung monatlich zum 15. zu übermitteln.

3.3. Voraussichtlicher Herstellungstermin

Es ist geplant, dass die Baumaßnahme in 2027 beginnt.

Der Beginn der baulichen Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist von verschiedenen Randbedingungen abhängig, welche außerhalb des Einflussbereichs des AG liegen. Die evtl. erforderliche Verzögerung zwischen der Vorbereitung der Vergabe (LPH 6) und der Vergabe der Bauleistung (LPH 7) ist vom AN im Honorarangebot zu berücksichtigen.

4. Zur Verfügung gestellte Bearbeitungsunterlagen

Anlage 7.1: Übersichtslageplan

Anlage 7.2: Fotos

Anlage 7.3: Ausschnitt Vorentwurf Neuaufstellung Bebauungsplan „Altenburger Straße“

Anlage 7.4: Merkblatt Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung (KV Ahrweiler)

Anlage 7.5: Merkblatt für den Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung (SGD Nord)

5. Datenaustausch, Qualitätssicherung, Besprechungswesen, Übergabe Unterlagen

5.1. Datenaustausch

Bei Abschluss der einzelnen Leistungsphasen sind alle Daten vollständig digital an den Auftraggeber zu übergeben, sodass sie ohne Auf- oder Nachbearbeitung übernommen werden können und eine weitere Bearbeitung (durch den AG) zulassen. Die erforderlichen Dokumentationen sind "Microsoft Office"-kompatibel aufzubereiten.

Dokumente, zu denen keine Angaben zur Dateiarart und Format angegeben wurden, sind im DOCX- bzw. XLSX-Format zu übergeben (MS-Office).

Alle Unterlagen sind zudem im PDF-Format auszuhändigen.

Zeichnungen sind im PDF-Format und zusätzlich im DXF-Format zu übergeben. Wenn AutoCAD verwendet wird, dann sind Zeichnungen zusätzlich auch im DWG-Format zu übergeben. Über die Datenart und Qualität ist frühzeitig mit dem AG eine Abstimmung herzustellen, die die Weiterverwendbarkeit sicherstellt.

Bei Leistungsverzeichnissen erfolgt der Austausch der Datensätze gemäß GAEB Standard X81 bis X89.

5.2. Qualitätssicherung

Vor Übergabe der Unterlagen hat im Rahmen der Qualitätssicherung eine präzise Eigenkontrolle durch den AN zu erfolgen. Diese ist jeweils auf den Unterlagen zu vermerken.

5.3. Besprechungswesen

Um planungsrelevante Details zu klären, wird zu Beginn der Bearbeitung ein Kick-Off Termin vereinbart. Wegen des engen Terminplans sind regelmäßige Abstimmungen mit dem AG unerlässlich. In diesem Zusammenhang sind dem AG jeweils aktuelle Planungsstände gemäß dessen Anforderungen zu übergeben. Die Termine gibt im Regelfall der AG vor, bzw. es sind auch auf Wunsch des AN zusätzliche Abstimmungstermine möglich. Die Besprechungen finden im Rathaus Altenahr (Rossberg 143) oder vor Ort statt. Abgeschlossen wird die Planung mit einem Abschlussgespräch.

Während der gesamten Planung bzw. Bearbeitung ist vom AN gemäß den Anforderungen des AG eine parallele Abstimmung der Planung mit den zu beteiligenden „Trägern öffentlicher Belange“ durchzuführen.

5.4. Übergabe Unterlagen

Die zu erstellenden Unterlagen sind dem AG wie folgt zu übergeben: digital gemäß Abschnitt 8.1 und 3-fach farbig (in Papierform).

6. Auftragsvergabe und Rechnungslegung

6.1. Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe erfolgt in drei Leistungsstufen (LS). In der LS 1 sollen die LPH 1 und 2 beauftragt werden. Auf dieser Grundlage wird die Klärung der Finanzierung mit den Fördermittelgebern erfolgen. Im Folgenden ist geplant die LS 2 mit den LPH 3 und 4 zu beauftragen, nach Genehmigung soll in der LS 3 die LPH 5-9 beauftragt werden.

6.2. Rechnungslegung

Die Rechnungen sind prüfbar, das heißt mit den jeweiligen prozentualen Ansätzen der Leistungsphasen und dem in Rechnung gestellten Leistungsstand zu erstellen. Da die Leistung mehrere Maßnahmennummern abdeckt, sind in den Rechnungen die Kosten nach Maßnahmen aufzuteilen. Dies gilt sowohl für Ingenieurleistungen als auch für Bauleistungen.

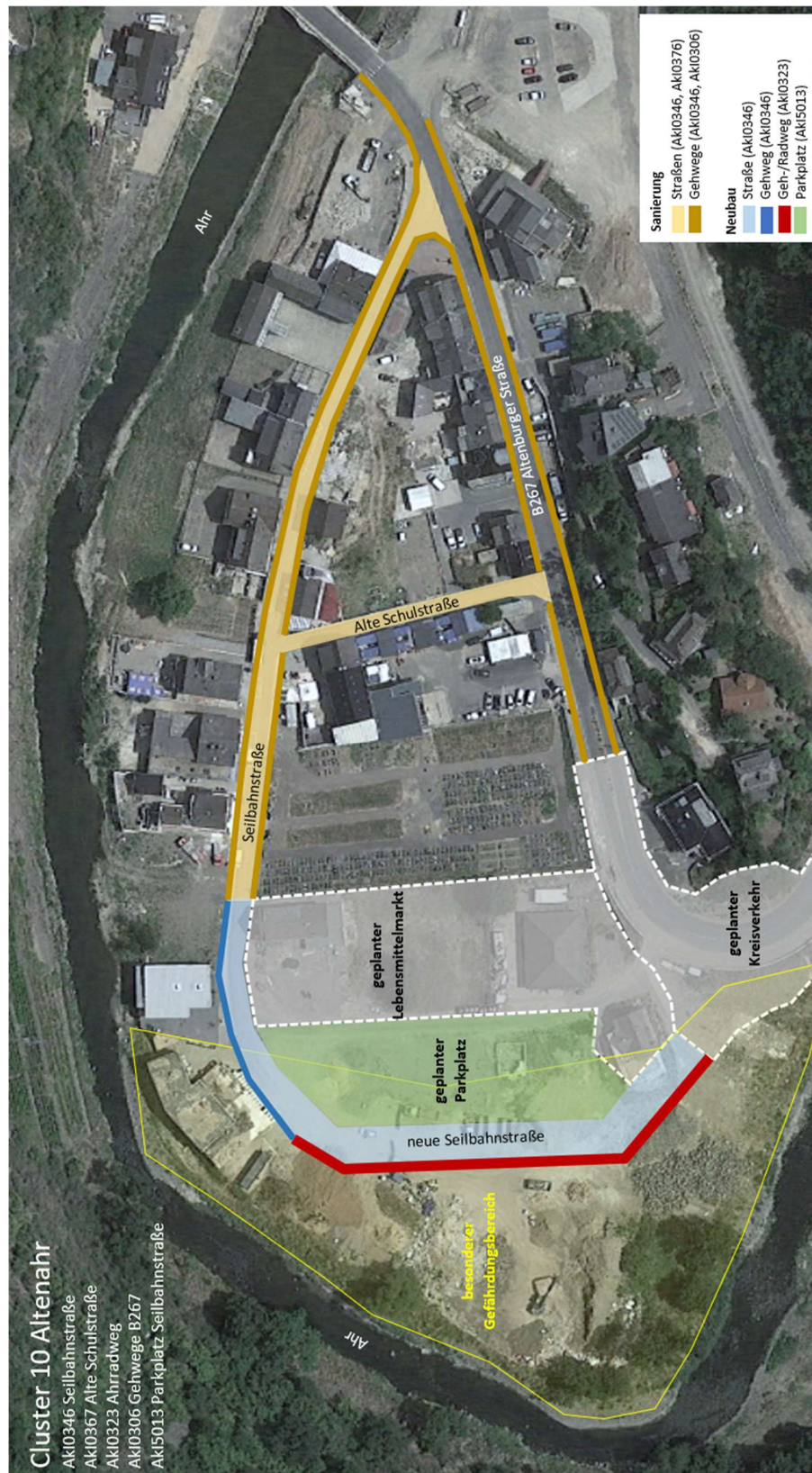
Ebenfalls sind bei Leistungen auf Nachweis die Stundenblätter mit der Abschlagsrechnung sowie der Schlussrechnung einzureichen.

Alle Rechnungen sind grundsätzlich an den im Vertrag genannten Auftraggeber und die dort genannte Rechnungsanschrift zu adressieren.

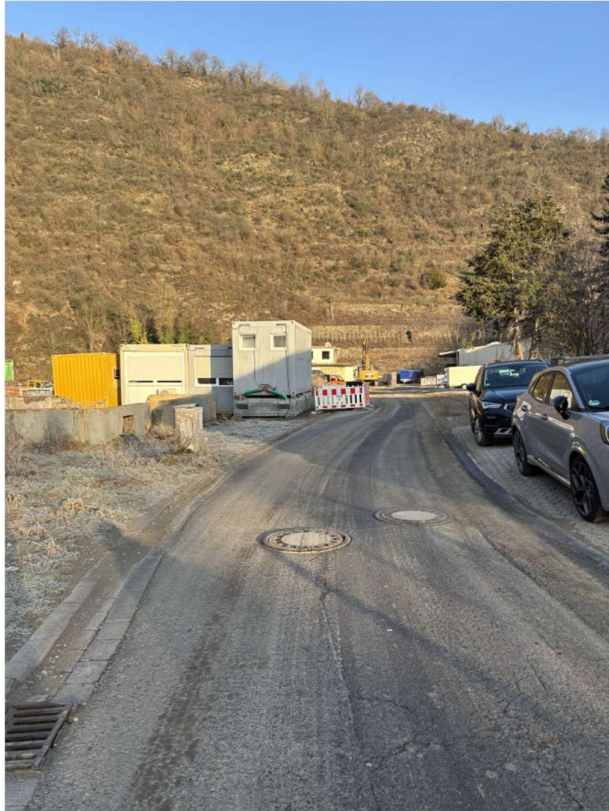
Es gibt eine zentrale Rechnungsemailadresse [rechnung@altenahr.de], an die alle Rechnungen zu senden sind. Rechnungen, die nicht an diese Rechnungsemailadresse gesendet werden, werden vom AG nicht geprüft.

7. Anlagen

7.1. Übersichtskarte



7.2. Fotodokumentation



Rückbau Seilbahnstraße



Sanierung Seilbahnstraße



Sanierung Seilbahnstraße



Sanierung Seilbahnstraße



Einmündung Seilbahnstraße / B276



Provisorischer Anschluss Seilbahnstraße / B276 (ungefähre Lage des zukünftigen Kreisverkehrs)

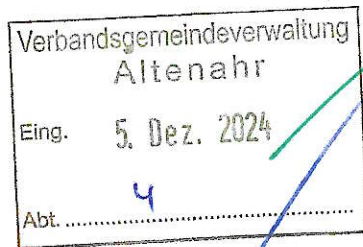


Sanierung Alte Schulstraße

7.3. Auszug Vorentwurf Neuaufstellung Bebauungsplan „Altenburger Straße“

Neuaufstellung des Bebauungsplans "Altenburger Straße"





Kreisverwaltung Ahrweiler · Wilhelmstraße 24-30 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Verbandsgemeinde Altenahr
Roßberg 3
53505 Altenahr

Abteilung: 4.5 - Umwelt
Auskunft: Frau Lengemann
Telefon: 02641 975-2055
Telefax: 02641 975-72055
Zimmer: 3.45
E-Mail: Eva.Lengemann@kreis-ahrweiler.de
Datum: 29.11.2024
Aktenzeichen: /

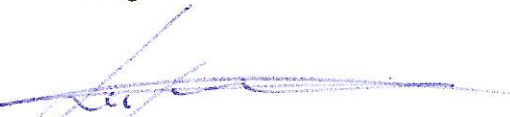
Anträge auf wasserrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Ahrweiler sind in jüngster Zeit vermehrt Anträge auf wasserrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse eingegangen, die unzureichende Unterlagen enthielten. Da die Komplettierung der Antragsunterlagen stets zu Verzögerung im Genehmigungsprozess führt bitten wir ausdrücklich, in den jeweiligen Verfahren ausschließlich vollständige Anträge zur Bearbeitung vorzulegen. Hierbei bitten wir zu beachten, dass wasserrechtliche Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren immer von einer fachkundigen Person gemäß § 103 LWG erstellt werden müssen. Fachkundige Person im Sinne des § 103 LWG ist, wer in einer von der Ingenieurskammer Rheinland-Pfalz geführten Liste eingetragen wurde. Ferner ist auch die Eintragung in einer vergleichbaren Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Wir bitten in diesem Fall um eine Mitteilung, in welchem Bundesland der betreffende Planer geführt wird.

Zur weiteren Information erhalten Sie das in der Anlage beigefügte Merkblatt. Wir bitten dieses bei Bedarf auch an die in Ihrem Zuständigkeitsbereich handelnden Akteure weiterzuleiten. Bei bestehenden Rückfragen wenden Sie sich gerne an die angegebenen Sachbearbeitenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Eva Lengemann

Dienstgebäude: Wilhelmstraße 24 - 30 sowie 23 · Außenstelle Gesundheitsamt: Wilhelmstraße 59 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Telefon 02641 975-0

Sprechstunden: Montag - Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr · Donnerstag 07:30 Uhr - 18:00 Uhr

Bitte kommen Sie - wenn möglich - mit dem ÖPNV; Haltestelle Ahrweiler Bahnhof

Konto der Kreiskasse: Kreissparkasse Ahrweiler · IBAN: DE97 5775 1310 0000 8010 76 · Infos zu Dienstleistungen und Datenschutz: www.kreis-ahrweiler.de

M e r k b l a t t

zur Erstellung von Unterlagen zur Beantragung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG)

Brücken, Stege, Ufermauern, Gewässerkreuzungen, Leitungen, Abgrabungen, Auffüllungen, Gebäude (sofern für diese keine zusätzliche Baugenehmigung erforderlich ist), Parkplätze etc.

1. Folgende Antrags- und Planunterlagen sind erforderlich:

- Formloser Antrag
- Planungsunterlagen von einem planvorlageberechtigten Ingenieurbüro (§103 LWG)
- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan
- Katasteramtliche Flurkarte
- Lageplan

Es sollte im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden, ob zusätzlich folgende Unterlagen/Angaben erforderlich sind:

- Angabe der Geo-Koordinate
- Bauwerkszeichnungen
- Längs- und Querschnitte
- Gewässerquerschnitte
- Hydraulische Berechnung
- Statische Berechnung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Natura-2000-Erheblichkeitsabschätzung, ggf. vertiefende Untersuchungen
- Fachbeitrag Naturschutz
- Konfliktbewältigung mit der Lage innerhalb eines geschützten Bestandteils von Natur und Landschaft (z. B. Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“; gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG)
- Artenschutzrechtliche Eingangsprüfung auf Grundlage einer Relevanz- und Habitatpotenzialanalyse, ggf. vertiefende Untersuchungen

Ergänzend können in Bezug auf Eingriffe in Natur und Landschaft weitere Nachweise erforderlich werden. Bitte stimmen Sie sich diesbezüglich unmittelbar mit den Kolleginnen und Kollegen der Unteren Naturschutzbehörde ab.

2. Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern einschließlich der einzureichenden Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen, etc.) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme auf das betroffene Gewässer einschließlich der Ökologie beurteilen zu können.
3. Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist.
4. Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und ggf. vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen.
5. Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten und zusätzliche Kosten für evtl. Fotokopien zu vermeiden, sind die Unterlagen mindestens in **4-facher Ausfertigung - einzeln geheftet - vorzulegen**.

Erläuterungen zu den auf Seite 1 genannten Antragsunterlagen:

- **Formloser Antrag**
Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers
 - Bezeichnung des Gewässers (Name und falls vorhanden, Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - Bezeichnung der zu benutzenden Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück) mit Angabe der Eigentümerinnen und Eigentümer
- **Planungsunterlagen von einem planvorlageberechtigten Ingenieurbüro (§103 LWG)**
Das fachkundige Ingenieurbüro muss in der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz eingetragen sein bzw. in einer vergleichbaren Liste eines anderen Bundeslandes.
- **Erläuterungsbericht**
Der Erläuterungsbericht muss eine eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme (z.B. Errichtung eines Gebäudes) mit deren Begründung enthalten.
- **Übersichtsplan**
Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 oder größer erforderlich.
Die geplante Maßnahme ist hierin zu kennzeichnen.
- **Katasteramtliche Flurkarte**
Es ist ein Katasterplan bzw. Planausschnitt im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 2.500 vorzulegen mit der genauen Eintragung der vorgesehenen Maßnahme. Dieser Plan hat ferner die Grundstücksgrenzen sowie Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Namen der Eigentümer der anliegenden Flurstücke zu enthalten.

- **Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000**
Soweit die unter Ziffer 4 geforderte katasteramtliche Flurkarte nicht ausreicht, ist ein besonderer Lageplan mit Einzeichnung sämtlicher Anlagenteile beizufügen.
- **Angabe der Geo-Koordinate (Rechts- und Hochwert nach Gauß-Krüger)**
Der Mittelpunkt der Anlage ist mit einem Rechts- und Hochwert anzugeben, damit die Anlage in einem geographischen Informationssystem erfasst werden kann.
- **Bauwerkszeichnungen**
Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.
- **Längs- und Querschnitte**
Bei Anlagen im Gewässer sind Längs- und Querschnitte mit Eintragungen der vorgesehenen Veränderung des Abflussquerschnittes mit auf NN bezogenen Höhen vorzulegen.
- **Gewässer-/Geländequerschnitte**
Bei Anlagen an einem Gewässer ist ein Geländequerschnitt vorzulegen, der das Gewässerbett, die Gewässerufer, beidseitig die Böschungsoberkante sowie die Anlage darstellt.
- **Hydraulische Berechnung**
Ggf. ist eine hydraulische Berechnung, in der der verursachte Auf- und Rückstau zu ermitteln ist, vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die **Errichtung von Brücken, Durchlässen und Anlagen innerhalb des Abflussquerschnittes**. Die den Berechnungen zugrunde zu legenden Abflussspenden sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- **Statische Berechnungen**
Soweit bei baulichen Anlagen eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, sind ggf. Standsicherheitsnachweise (statische Berechnungen) zu erbringen.
- **Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**
Bei Anlagen, deren Errichtung größere Auswirkungen auf das Gewässer haben könnte, ist regelmäßig auch ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorzulegen. Hierin ist sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie steht.
- **Natura 2000-Vorprüfung**
Pläne und Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.
Auf Grundlage vorhandener Unterlagen ist zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen Schutzzwecken und Erhaltungszielen kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen werden, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu

dokumentieren. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

Wichtig: Für Wiederaufbauprojekte im Ahrtal ist zur Beschleunigung der Verfahren derzeit eine Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung ausreichend.

○ **Fachbeitrag Naturschutz**

Der Fachbeitrag Naturschutz ist für die Umsetzung von Vorhaben erforderlich, bei denen ein Eingriff in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 14-15 BNatSchG) stattfinden könnte. Es wird eine fachliche Prüfung durchgeführt, bei der die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beschrieben und bewertet werden. Zusätzlich wird die Erheblichkeit des Eingriffs ermittelt und ggf. entsprechende Kompensationsmaßnahmen abgeleitet. Der Fachbeitrag Naturschutz beinhaltet Ausführungen zum geplanten Vorhaben (Ort, Umfang, zeitlicher Ablauf etc.) sowie die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustandes der einzelnen Schutzgüter.

○ **Konfliktbewältigung mit der Lage innerhalb eines geschützten Bestandteils von Natur und Landschaft**

Pläne und Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Lage innerhalb geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft zu überprüfen. Dazu gehören neben Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Ggf. ist für eine Zulassung eine Ausnahme oder Befreiung von gesetzlichen Restriktionen erforderlich.

○ **Artenschutzrechtliche Eingangsprüfung auf Grundlage einer Relevanz- und Habitatpotenzialanalyse**

Im Genehmigungsverfahren ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung darzulegen, ob die Realisierung der Planung oder des Vorhabens gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzes verstößt. Die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 BNatSchG gelten flächendeckend für besonders und streng geschützte Arten und ihre Habitate. Ergibt sich der Bedarf artenschutzrechtlicher Maßnahmen ist die Koordination und Abstimmung mit den Anforderungen aus anderen Instrumenten, wie der Eingriffsregelung oder der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung Ahrweiler gerne zur Verfügung:

Untere Wasserbehörde:

Eva Lengemann,	Telefon: 02641 975-2055,	E-Mail: eva.lengemann@kreis-ahrweiler.de
Sebastian Schmitt,	Telefon: 02641 975-243,	E-Mail: sebastian.schmitt@kreis-ahrweiler.de
Jan Zilligen,	Telefon: 02641 975-131,	E-Mail: jan.zilligen@kreis-ahrweiler.de

Untere Naturschutzbehörde:

Cora Blechen,	Telefon: 02641 975-233,	E-Mail: cora.blechen@kreis-ahrweiler.de
(Zuständigkeit: Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler)		
Janina Rech,	Telefon: 02641 975-264,	E-Mail: janina.rech@kreis-ahrweiler.de
(Zuständigkeit: Stadt Sinzig, Gemeinde Grafschaft und Stadt Remagen)		
Raik Schmidt,	Telefon: 02641 975-553,	E-Mail: raik.schmidt@kreis-ahrweiler.de
(Zuständigkeit: Verbandsgemeinden Brohlthal, Altenahr, Adenau und Bad Breisig)		

**Möglicher Verfahrensverlauf (Ablaufschema) bei vollständig vorgelegten Unterlagen und fristgerechten
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Antragsvorbereitung	Antragseingang	Beteiligungsverfahren	Rücklauf Stellungnahmen	Genehmigung
Es wird empfohlen, den Umfang der Unterlagen im Vorfeld mit der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde zu besprechen um Verzögerungen im Genehmigungsprozess und Kosten zu vermeiden.	Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen; um Verzögerungen zu vermeiden, sollten nur vollständige Anträge eingereicht werden.	Schnellstmöglich werden die Antragsunterlagen an die am Verfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.	Die Behörden geben i. d. R. ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen ab; gelegentlich kommt es zu einer Verlängerung der Frist zur Abgabe der Stellungnahme.	Nach Vorlage aller Stellungnahmen kann die Genehmigung schnellstmöglich erteilt werden.
Beginn Antragsverfahren				Erstellung Genehmigungs- Bescheid
ca. 1-2 Wochen		ca. 4 Wochen	ca. 2 Wochen	

Somit kann das Antragsverfahren, nach Eingang aller Antragsunterlagen, im Idealfall, innerhalb von ca. sieben Wochen abgeschlossen werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass es im Antragsverfahren durch Rückfragen oder Nachforderungen der stellungnehmenden Behörden zu Verzögerungen kommen kann.

**Merkblatt für den Antrag auf eine
wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Errichtung oder
Erweiterung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet
im Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Koblenz**

nach § 78 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Nach § 78 Absatz 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BGB) innerhalb eines (vorläufig gesicherten bzw.) festgesetzten Überschwemmungsgebietes untersagt.

Die zuständige Behörde kann jedoch nach § 78 Absatz 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall als Ausnahme genehmigen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.
5. Außerdem sind die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Der Antragsteller muss in den Antragsunterlagen ausführlich alle 5 genannten Punkte beschreiben. Nur dann kann die Behörde entscheiden, ob eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung zum Bauen im Überschwemmungsgebiet beschränkt sich ausschließlich auf die Prüfung der Einhaltung wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange. Sonstige Belange, wie z. B. statische Berechnungen oder Standsicherheitsberechnungen etc., werden nicht geprüft.

Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ist zu beachten, dass die Genehmigungsfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen gestellt werden, entbindet.

Bauvorhaben sind nach einer statischen Berechnung durchzuführen. Die notwendige Standsicherheit im Überflutungsfall unter Berücksichtigung des dynamischen Wasserdrucks sowie die Auftriebssicherheit sind zu berücksichtigen.

Welche Antragsunterlagen sind einzureichen?

Zur fachlichen Prüfung eines Bauvorhabens innerhalb eines vorläufig festgesetzten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiets sind mindestens folgende Antragsunterlagen einzureichen:

1. Allgemeine Angaben zu dem Bauvorhaben innerhalb eines (vorläufig gesicherten bzw.) festgesetzten Überschwemmungsgebietes (siehe Anlage Seite 1).
2. Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Bauweise (siehe Anlage Seite 2)
3. Lageplan, in dem das Bauvorhaben maßstabsgerecht eingezeichnet ist.
4. Längsschnitte mit Höhenangaben bezogen auf NHN mit Eintragung des vorhandenen Geländeniveaus, der geplanten Geländeänderungen und des Wasserspiegels eines statistisch einmal in 100 Jahren auftretenden Hochwassers (HQ₁₀₀).

Die Lage im Überschwemmungsgebiet sowie die Wasserspiegelhöhe eines HQ₁₀₀ können Sie unter folgendem Link ermitteln:

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/9480/>

5. Angaben zum Retentionsraum

Was bedeutet Retentionsraumverlust?

Bei Hochwasserereignissen treten Fließgewässer über die Ufer und überfluten danebenliegende Flächen, die als Retentionsflächen verstanden werden. Wird nun auf eine solche Fläche beispielsweise Gelände aufgeschüttet, kann sich das Wasser zukünftig nicht mehr hier ansammeln: Es entsteht ein sogenannter **Retentionsraumverlust**. Das Wasser wird an seiner Ausbreitung gehindert, nimmt also an anderer Stelle Raum ein, was sich in steigenden Wasserständen, veränderten Fließgeschwindigkeiten und neuen Überflutungsflächen äußern kann. Auch nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft können hier nicht ausgeschlossen werden.

Maßgebliche Höhe für die Berechnung von Retentionsraumverlusten ist die Differenz aus HQ₁₀₀-Wasserstand und vorhandener Geländehöhe, wie sie vor dem geplanten Bauvorhaben besteht (siehe Höhe h in der Skizze). Der geplante Zustand ist mit dem bestehenden Zustand (z.B. ein unbebautes Grundstück oder ein Grundstück mit bestehendem Gebäude, das abgerissen werden soll) zu vergleichen. Treten bei dem geplanten Zustand gegenüber dem bestehenden Zustand Retentionsraumverluste auf, müssen diese ausgeglichen werden.

Beispiel:

bestehender Zustand:
unbebautes Grundstück

HQ₁₀₀-Wasserstand



vorhandenes Geländeniveau

geplanter Zustand:
bebautes Grundstück

Aufschüttung

HQ₁₀₀-Wasserstand



vorhandenes Geländeniveau

Der durch eine Bebauung bzw. durch Aufschüttungen entstehende Retentionsraumverlust im Überschwemmungsgebiet ist nachvollziehbar zu ermitteln und darzustellen. Der Retentionsraumverlust muss umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden, bspw. durch Abgrabungen auf dem Grundstück oder flutbar gestaltete Tiefgaragen, Nebenräume oder Untergeschosse etc.

Dazu ist eine genaue zeichnerische Darstellung im Schnitt sowie im Lageplan mit Maßketten notwendig, damit die Retentionsraumberechnung nachvollzogen werden kann (eine farbliche Schraffierung der Flächen ist in der Regel sehr übersichtlich).

Bauliche Anlagen wie bspw. Garagen, Gartenhäuser oder Lagerräume, die vor Abriss im Hochwasserfall geflutet wurden bzw. nicht wasserdicht waren, können in der Retentionsraumberechnung nicht als Retentionsraumgewinn berücksichtigt werden.

Hinweis: Eine Entsiegelung von Flächen trägt nicht zu einem Retentionsraumgewinn bei, ist jedoch zur Entlastung des Kanalnetzes und zur Grundwasserneubildung zu empfehlen.

6. Die Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen sind konkret darzulegen (siehe III. Hinweise und Informationen) Dabei müssen Wohnräume (Wohn-, Schlafzimmer, etc.) bei Neubauten hochwasserfrei sein. Dieses kann z. B. erreicht werden, wenn die Wohnräume oberhalb des HQ_{100} -Wasserstandes liegen oder indem die Außenwände inklusive Öffnungen wasserdicht und gegen den Wasserdruck statisch sicher konstruiert sind.

Bei Bestandsumbauten ist dies oft nicht möglich. Daher ist in solchen Fällen zu prüfen, ob ein entsprechender Objektschutz mit Berücksichtigung der Statik des Gebäudes (z. B. Verschluss der Öffnungen im Außenmauerwerk mit mobilen Elementen etc.) möglich ist.

Ergänzend sind vorsorgende Maßnahmen für den Hochwasserfall zu planen, eindeutig darzustellen und zu beschreiben. Für Wohnräume im Obergeschoss ist es zu empfehlen, einen Rettungsweg über Balkon, Dachfenster etc. vorzuhalten.

7. Es ist nachzuweisen, dass sowohl der Zufluss als auch der Abfluss des Hochwassers zu bzw. von anderen Grundstücken nicht nachteilig verändert werden.

Eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen finden Sie auch in der untenstehenden Checkliste (siehe Anlage Seite 3).

I. Wo sind die Antragsunterlagen einzureichen?

Zunächst ist zu prüfen, ob für Ihr Bauvorhaben eine Baugenehmigung benötigt wird. Dies erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Baubehörde. Dies ist in der Regel die Kreisverwaltung oder die Stadtverwaltung mit einer eigenen Baubehörde.

1. Ist für das Bauvorhaben eine Baugenehmigung notwendig, sind die Antragsunterlagen an die zuständige Baubehörde zu senden. Bei der Lage des Vorhabens in einem vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers I. oder II. Ordnung beteiligt diese im Genehmigungsverfahren die Struktur- und



Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) mit der Bitte um Prüfung, ob eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Sollte diese Genehmigung durch die SGD Nord erteilt werden können, wird diese zusammen mit den Bauantragsunterlagen zurück an die Baubehörde gesandt. Von dort aus werden dann die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung an die antragstellende Person versandt.

Wichtig! Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt wurden!

2. Ist für das Bauvorhaben keine Baugenehmigung notwendig (z.B. im Freistellungsverfahren oder für genehmigungsfreie Verfahren), können die Antragsunterlagen direkt in dreifacher Ausfertigung an folgende Adresse gesendet werden:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
Postfach 20 03 61
D-56003 Koblenz

Sofern es keiner gesonderten Baugenehmigung oder Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde bedarf, ist die Person, die die Anlage errichtet und betreibt, dafür verantwortlich, dass die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Bauen im Überschwemmungsgebiet berücksichtigt ausschließlich die wasserrechtlichen Belange.

Nach Erteilung der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung wird diese von der SGD Nord unmittelbar der antragstellenden Person zugestellt und es darf nach Erhalt des Bescheides mit dem Bau begonnen werden, sofern alle sonstigen zu beachtenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Auflagen des Bescheides erfüllt werden.

II. Von wem sind die Antragsunterlagen zu erstellen?

Die für die Entscheidung der Wasserbehörde erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen gem. § 103 LWG erstellt werden.

III. Hinweise und Informationen

Die Wasserspiegelhöhe eines HQ₁₀₀ können Sie unter folgendem Link ermitteln:

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9480/>

Abflussbereich in durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen wie Gebäuden, Mauern, Einfassungen, Auffüllungen, Zäunen sowie Anpflanzungen im abflusswirksamen Bereich von Gewässern wegen der negativen Beeinflussung von Wasserstand und Abfluss äußerst kritisch gesehen und grundsätzlich nicht gestattet, da mit massiven Schäden an Gebäuden aufgrund von Fließgeschwindigkeit, Wasserdruck und Treibgut gerechnet werden muss. Auch Personenschäden sind in diesem Bereich nicht auszuschließen.

Veröffentlichungen zum hochwasserangepassten Bauen:

- „**Land Unter**“ des Landes Rheinland-Pfalz
<https://wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1049/>
- „**Hochwasserschutzbibel**“ des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>
- „**Hochwasser-Risiko-bewusstes Planen und Bauen**“ der WBW
Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH
https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1037_1.PDF?1528895421
- „**Literaturhinweise hochwasserangepasstes Planen**“ der Architektenkammer
Rheinland-Pfalz KÖR
<https://www.diearchitekten.org/katastrophenhilfe/literatur-hochwasser-angepasstes-bauen/>

Eigene Sorgfaltspflicht

Auch das richtige Verhalten im Hochwasserfall trägt zur Vermeidung und Minimierung von Schäden bei.

Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Hier wird beispielsweise auf folgende Veröffentlichung der Gemeinnützigen Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH verwiesen:

<https://www.gfg-fortbildung.de/fortbildungsthemen/gewaesseranlieger>

Heizölanlagen

Nach § 78c WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im Überschwemmungsgebiet verboten. Ausnahmen gibt es nur, wenn keine anderen, weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Vorhandene Anlagen sind hochwassersicher nachzurüsten. Hierzu berät derzeit die Energieagentur Rheinland-Pfalz (<https://www.energieagentur.rlp.de/info/>), in besonderer Prüfung vor Ort, die einzelnen Kommunen und auch Bauherren.

Somit sind zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bzw. Schäden an Gebäuden und Grundstücken alternative Heizsysteme wie Gas, Festbrennstoffe o. Ä. zu wählen.

Soweit hieraus eine solche Alternative nicht ersichtlich ist bzw. nicht angeboten werden kann, müssen eine neue Heizölverbraucheranlage oder auch eine neue zugehörige Tankanlage im Überschwemmungsgebiet und auch in den darüber hinausreichenden Risikogebieten hochwassersicher errichtet werden. Dies bedeutet, dass entsprechend den wasserbehördlich ausgewiesenen Risikogebieten der jeweilige Wasserstand (meist als einmal in 200 Jahren auftretenden Hochwassers (HQ₂₀₀) definiert) am Anlagenstandort zu berücksichtigen ist. Die Anzeige der Ausnahme von dem Verbot ist bei der unteren Wasserbehörde der Stadt- oder Kreisverwaltungen einzureichen.

Wenn zuvor verbaute Tanks durch neue ersetzt werden, handelt es sich um eine wesentliche Änderung nach § 40 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Diese Maßnahme ist der unteren Wasserbehörde der Kreis- oder Stadtverwaltungen vorab schriftlich anzuzeigen. Da die untere Wasserbehörde dies auch als Anzeige nach § 78c Abs. 2 WHG zu werten und zu prüfen hat, sind ihr die entsprechenden Sicherheitsnachweise und die örtlich zugehörigen Aufstellhöhen und Wasserspiegellagen (HQ₂₀₀) vorzulegen. Vollständige Angaben und Nachweise ermöglichen ihr dann eine Freigabe noch vor der gesetzlich genannten Frist.

Soweit Rückfragen zu anzunehmenden Wasserspiegellagen bestehen, richten Sie diese an die SGD Nord, obere Wasserbehörde, in Koblenz. Diese ist über die E-Mail-Adresse Poststelle32@sgdnord.rlp.de zu erreichen.

Grundsätzlich wird empfohlen, wenn möglich auf einen anderen, weniger wassergefährdenden Energieträger umzustellen. Wenn das nicht möglich ist, muss die Anlage auf jeden Fall hochwassersicher aufgestellt werden und eine Anzeige an die untere Wasserbehörde gerichtet werden.

Hochwasserangepasstes Bauen

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Gebäude, Bauweisen, Konstruktionen, Baumaterialien etc., aber auch aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen des Hochwassers (wie z. B. Dauer von Hochwasserereignissen, mögliche Vorwarnzeiten, Fließgeschwindigkeit) wird es keine Standardlösung geben, sondern immer auf die individuelle Situation angepasste Planungen.



Daher können in konkreten Einzelfällen über die genannten Auskunftspunkte hinaus noch weitere Aspekte für eine hochwasserangepasste Ausführung relevant sein. Diese sind auf Anforderung der SGD Nord nachzuweisen. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Bauherrinnen und Bauherren.

In Bezug auf eine hochwasserangepasste Bauweise sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Liegen bei dem Bauvorhaben alle Wohnräume oberhalb des Wasserspiegels des HQ₁₀₀ oder sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz vorgesehen?
- Ist die Standsicherheit gegenüber dem Wasserdruck und dem Auftrieb gewährleistet?
- Wurde bei der Elektro- und Versorgerinstallation das HQ₁₀₀ berücksichtigt? Liegen alle Verteilerkästen und Hausanschlüsse über dem HQ₁₀₀?
 - ➔ Wenn nein, wie ist die Hochwassersicherheit gewährleistet?
- Welche Heizungsanlage soll verbaut werden?
 - ➔ Nach § 78c WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im Überschwemmungsgebiet verboten. Ausnahmen gibt es nur, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Vorhandene Anlagen sind hochwassersicher nachzurüsten.
- Welche Baustoffe und Baumaterialien werden verwendet und was hat dies für Auswirkungen im Hochwasserfall?
- Ist das Gebäude vor einem Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation geschützt?
 - ➔ Wenn ja, wie?

Die Einhaltung der vor genannten Anforderungen an hochwasserangepasstes Bauen kann Schäden im Hochwasserfall nicht gänzlich ausschließen, insbesondere gibt das 100-jährliche Hochwasser keinen Wasserhöchststand an. Es kann bei extremen Ereignissen (HQ_{extrem}) zu höheren Wasserständen kommen. Die möglichen Schadensrisiken und Gefahren für Leib und Leben sind in eigener Verantwortung angemessen zu berücksichtigen. Es ist ratsam zu prüfen, ob das Abschließen einer Elementarschadensversicherung sinnvoll ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine hochwasserangepasste Bauweise auch im überschwemmungsgefährdeten Bereich sinnvoll ist.

Rückfragen zu anzunehmenden Wasserspiegellagen richten Sie bitte an die SGD Nord, obere Wasserbehörde, in Koblenz (Poststelle32@sgdnord.rlp.de).



Auskunftsbogen für eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung im Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Koblenz Teil 1

nach § 78 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Errichtung oder Erweiterung
baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BGB) innerhalb eines
vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ÜSG).

An:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

Postfach 20 03 61

D-56003 Koblenz

Angaben zur antragstellenden/planenden Person

	antragstellende Person	planende Person
Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		
Telefonnummer		
E-Mail-Adresse		

Angaben zum Bauvorhaben

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Gewässerspezifischen Angaben zum Baustandort
		Gewässername ÜSG: _____ Gewässer-km: _____ km HQ ₁₀₀ -Wasserstand*: _____ m NHN
Gemarkung	Flur	Flurstück/e

*HQ₁₀₀ – Wasserstand: Wasserspiegel eines statistisch einmal in 100 Jahren auftretenden Hochwassers

Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

Ort, Datum und Unterschrift der planenden Person



Auskunftsbogen für eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung im Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Koblenz Teil 2

Ich berücksichtige folgende Aspekte einer hochwasserangepassten Bauweise, wie sie gemäß § 78 Abs. 5 WHG gefordert ist, in der Planungs- und Bauphase des in Teil 1 aufgeführten Bauvorhabens (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Alle Wohnräume und Räume mit hohem Schadenspotenzial liegen bei einem HQ₁₀₀ hochwasserfrei (Lage oberhalb des HQ₁₀₀-Wasserstands oder wasserdichte Ausführung von Außenwänden inklusive Öffnungen).

Die Standsicherheit gegenüber Wasserdruck und Auftrieb im Hochwasserfall wird gewährleistet.

Alle Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (elektrische Anlagen, Gebäudeentwässerung, Heizungsanlagen, Aufzüge, Pumpenanlagen etc.) werden hochwasserangepasst installiert, insbesondere wird auf folgende Punkte geachtet:

- Die Verteilerkästen der Elektroinstallationen liegen bei einem HQ₁₀₀ hochwasserfrei.*
- Hochwassergefährdete Bereiche im Innen- und Außenbereich können selektiv abgeschaltet werden.*
- Die Heizungsanlage liegt bei einem HQ₁₀₀ hochwasserfrei und entspricht den Vorgaben gemäß § 78c WHG.*

Die Gefahr eines möglichen Rückstaus aus der öffentlichen Kanalisation wurde bei der Planung beachtet.*

Bei der Wahl der für das Bauvorhaben verwendeten Baustoffe und Baumaterialien wurden die Auswirkungen auf das Gebäude im Hochwasserfall berücksichtigt.

*: Die anerkannten Regeln der Technik werden berücksichtigt (insbesondere VDI 6004 *Schutz der Technischen Gebäudeausrüstung - Hochwasser - Gebäude, Anlagen, Einrichtungen*, Juni 2006 und Merkblatt DWA-M 553 *Hochwasserangepasstes Planen und Bauen*, November 2016)

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person
Ort, Datum und Unterschrift der planenden Person



Checkliste Antrag auf Ausnahmegenehmigung § 78 Abs. 5 WHG

Dieses Blatt dient als Hilfestellung bei der Zusammenstellung Ihrer Unterlagen und wird für die Bearbeitung des Antrages nicht benötigt.

	Auskunftsbogen für eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung Teil 1 (siehe Anlage Seite 1)
	Auskunftsbogen für eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung Teil 2 (siehe Anlage Seite 2)
	Maßstabsgerechter Lageplan des Bauvorhabens (Auszug aus Liegenschaftskataster) mit Einzeichnung des vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiets
	Falls zutreffend, Informationen zum Bestandsgebäude (maßstabsgerechter Lageplan, Grundfläche)
	Längsschnitt/Querschnitt mit Höhenangaben bezogen auf NHN mit Eintragung des vorhandenen Geländeniveaus, der geplanten Geländeänderungen und des Wasserspiegels eines statistisch einmal in 100 Jahren auftretenden Hochwassers (HQ ₁₀₀).
	Retentionsraum: Beschreibung, wie mit Räumen/Gebäudeteilen, die (zumindest teilweise) unterhalb des HQ₁₀₀-Wasserstands liegen, umgegangen wird bzw. Angabe, ob diese geflutet werden nachvollziehbare Retentionsraumberechnung (Verlust und Ausgleich) genaue zeichnerische Darstellung im Schnitt sowie Lageplan mit Maßketten, damit die Retentionsraumberechnung nachvollzogen werden kann (eine farbliche Schraffierung der Flächen ist in der Regel sehr übersichtlich)
	Konkrete Darstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen bei Bestandsausbauten, wenn dort Wohn-/Aufenthaltsräume niedriger als HQ ₁₀₀ liegen
	Nachweis, dass Zu- und Abfluss des Hochwassers zu bzw. von anderen Grundstücken nicht nachteilig verändert und somit Auswirkungen auf die Nachbarschaft berücksichtigt werden
	Nachweis, dass ein bestehender Hochwasserschutz (Hochwasserschutzanlage der Kommune) nicht beeinträchtigt wird
	Bei Lage im Abflussbereich des Fließgewässers: Nachweis, dass der Wasserstand sowie der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden
	Falls zutreffend, Informationen zur Grundstücksgestaltung: Beschreibung des Vorhabens inkl. Abmessungen, Produktbildern und Produktbeschreibungen des jeweiligen Herstellers bei: ➤ Errichtung von Mauern, Wällen, Zäunen o. ä. Anlagen ➤ Anpflanzung von Bäumen und/oder Sträuchern nachvollziehbare Darstellung der Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche Nachweis, dass auf dem Grundstück gelagerte Materialien, welche bei einem Hochwasser abtreiben können, hochwassersicher befestigt/gelagert werden